Amt, Datum, Telefon

200 Amt für Finanzen, 04.11.2026, 51-2 71 96

Drucksachen-Nr.

2326/2025-2030

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Finanz- und Personalausschuss	17.11.2026	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Förderaufruf für das Unterstützungsprogramm zur Einführung der Beherbergungssteuer

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen. Die Bereitstellung der erforderlichen Mittel von bis zu 50.000 Euro im Haushaltsjahr 2027 wurde bereits in u.g. Ratssitzung beschlossen.

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Rat der Stadt Bielefeld, 16.07.2026, TOP 3.1, Drucksachen-Nr. 1742/2025-2030

Beschlussvorschlag:

Der Finanz- und Personalausschuss beschließt den als Anlage beigefügten Förderaufruf „Unterstützungsprogramm zur Einführung der Beherbergungssteuer“ einschließlich der nachfolgend dargestellten Abweichungen von der städtischen Zuwendungsrichtlinie.

Begründung:

Mit Beschluss vom 16.07.2026 (Drucksachen-Nr. 1742/2025–2030) hat der Rat der Stadt Bielefeld die Einführung der Beherbergungssteuer zum 01.01.2027 beschlossen und die Verwaltung mit einem Unterstützungsprogramm für kleine Beherbergungsbetriebe beauftragt. Ziel ist es, die zusätzlichen technischen und organisatorischen Umstellungskosten abzumildern. Hierfür sind im Haushaltsjahr 2027 einmalig bis zu 50.000 Euro vorgesehen. Der Rat hat die Verwaltung ermächtigt, die Förderkriterien und das Antragsverfahren festzulegen.

Der beigefügte Förderaufruf (Anlage 1) sieht einen einmaligen Zuschuss von bis zu 2.500 Euro je Beherbergungsbetrieb vor. Gefördert werden Betriebe mit insgesamt höchstens 15 Kapazitätseinheiten, darunter Gästebetten, Campingstell- beziehungsweise Zeltplätze und weitere Übernachtungsmöglichkeiten der zugehörigen Einrichtungen. Förderfähig sind insbesondere notwendige zusätzliche Softwareanpassungen einschließlich Einrichtung sowie zusätzlicher Lizenz- oder Betriebskosten für höchstens zwölf Monate.

Vereinfachung des Förderverfahrens

Angesichts des geringen Gesamtfördervolumens und des überschaubaren Risikos soll das Programm besonders einfach umgesetzt werden. Der Aufwand für die Betriebe und die Verwaltung wird dadurch reduziert. Im Rahmen von BIEvolution kann das Verfahren zugleich als Pilot einer risikoorientierten, bürokratiearmen Kleinförderung dienen.

Da das vereinfachte Förderverfahren in mehreren Punkten von der städtischen Zuwendungsrichtlinie abweicht, ist eine erneute politische Beschlussfassung durch den Finanz- und Personalausschuss erforderlich. Der Förderaufruf sieht folgende Abweichungen vor:

1. Zulassung der nachträglichen Förderung bereits durchgeführter Maßnahmen (Ziffer 2.5).
2. Förderung der tatsächlich entstandenen und anerkannten Ausgaben ohne feste

Eigenanteilsquote, begrenzt auf höchstens 2.500 Euro je Beherbergungsbetrieb (Ziffer 3.1.2).

3. Vereinfachtes Antragsverfahren ohne klassischen Finanzierungsplan (Ziffer 4.1).
4. Kürzung und Konkretisierung der allgemeinen Nebenbestimmungen durch abschließende programmspezifische Regelungen im Zuwendungsbescheid (Ziffer 7.1).
5. Auszahlung unmittelbar nach Bekanntgabe des Bewilligungsbescheids (Ziffer 8.1).
6. Verzicht auf einen nachgelagerten Verwendungsnachweis: Bereits mit dem Antrag werden Rechnungen sowie eine Erklärung zur Durchführung und Bezahlung der Maßnahmen eingereicht (Ziffer 10.1).

Die Abweichung vom Vorrang der Teilfinanzierung (Nr. 2) dient dazu, die durch die Einführung der Beherbergungssteuer verursachten zusätzlichen Umstellungskosten kleiner Betriebe möglichst umfassend zu kompensieren. Die Förderung bleibt auf anerkannte förderfähige Ausgaben und maximal 2.500 Euro je Beherbergungsbetrieb begrenzt.

Auf gesonderte Zahlungsnachweise als Pflichtunterlage wird ebenfalls verzichtet. Stattdessen bestätigen die Antragstellenden die bereits erfolgte Bezahlung rechtsverbindlich. Bei konkreten Zweifeln können ergänzende Nachweise angefordert werden.

Die Anforderungen an Wirtschaftlichkeit, Förderfähigkeit, Prüfungsrechte und Rückforderungen bleiben bestehen.

Antragstellung und Umsetzung

Die digitale Antragstellung wird mit der ohnehin erforderlichen Erstregistrierung zur Beherbergungssteuer im Serviceportal verknüpft. Nach der Registrierung erhalten die Betriebe im Postkorb einen Link zu einem eigenen Förderantrag. Die bereits erfassten Stammdaten werden übernommen, sodass nur wenige zusätzliche Angaben und der Upload der Rechnung nötig sind. So werden alle registrierten Betriebe direkt über die Förderung informiert, während die Fördermöglichkeit zugleich einen Anreiz zur Registrierung bietet. Die Verknüpfung vermeidet Doppelerfassungen und reduziert den Verwaltungsaufwand. Anträge sollen von Januar bis einschließlich 30. April 2027 gestellt werden können. Über das Programm wird ergänzend auf der städtischen Internetseite informiert.

Kaschel, **Stadtkämmerer**	